

Rechtliche Anforderungen an ausreichende Löschwasserversorgung

Urteile: Anmerkungen zum Urteil des OVG Koblenz vom 06.11.2014, 8 A 10560/14, juris. **Stefan Koch**

Der Sachverhalt

Der beigeladene Bauherr beantragte bei der beklagten Bauaufsicht die Erteilung einer Baugenehmigung für einen Kuhstall im Rahmen seiner Tätigkeit als Nebenerwerbslandwirt. Das Bauvorhaben sollte im Außenbereich (§ 35 BauGB) durchgeführt werden. Im Baugenehmigungsverfahren war neben anderen Erschließungsvoraussetzungen für das Vorhaben die Frage der ausreichenden Löschwasserversorgung streitig.

Gegen die Erteilung der Baugenehmigung durch die beklagte Bauaufsicht erhob die Ortsgemeinde Klage vor dem Verwaltungsgericht. Zur Begründung führte die Klägerin u. a. aus, eine ausreichende Menge an Löschwasser stehe nicht zur Verfügung. Gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts wehrte sich die Klägerin mit ihrer Berufung.

Die Entscheidung

Das Oberverwaltungsgericht wies die Berufung der Klägerin zurück. Im Hinblick auf die Versorgung des Vorhabens mit Löschwasser führte das Gericht dabei aus:



Das Urteil des OVG Koblenz behandelte die Löschwasserversorgung im Außenbereich.



**Abo-Vorteil:
Arbeitshilfen**

Abonnenten des **FeuerTRUTZ Magazins** erhalten kostenlos die praktische Arbeitshilfe „Brandschutz in der Tasche“.

Haben Sie Fragen?

Tel.: 0221 5497-127

Fax: 0221 5497-130

E-Mail: abo@feuertrutz.de

„Die ausreichende Versorgung mit Löschwasser ist ebenfalls gesichert. Zwar ist die Sicherstellung einer ausreichenden Löschwasserversorgung entgegen der Ansicht des Verwaltungsgerichts für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nicht

deshalb entbehrlich, weil es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinde fällt, als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die öffentliche Wasserversorgung einschließlich der Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz sicherzustellen. Diese Zuständigkeit für die



Wasserversorgung entbindet den Bauherrn ... indes nicht von dem Erfordernis, dass für sein Bauvorhaben eine ausreichende Erschließung gesichert sein muss. Dem Beigeladenen durfte die beantragte Baugenehmigung deshalb durchaus wegen fehlender Löschwasserversorgung versagt werden. Denn § 46 Abs. 1 Satz 1 LWG RP enthält lediglich eine Aufgabenzuweisung, gibt dem Bürger jedoch keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Träger der öffentlichen Wasserversorgung im Sinne des öffentlichen Rechts. Vielmehr hat dieser grundsätzlich nur einen Anspruch auf Teilhabe an der bestehenden Wasserversorgung (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 11.11.2010 – 1 A 10588/10. OVG –, juris, Rn. 38).

Im vorliegenden Fall reicht die bestehende Wasserversorgung zwar nicht aus, um die grundsätzlich geforderte Löschwasser-Grundversorgung von 48 m³/Stunde für 2 Stunden zu gewährleisten, vielmehr wurden bei einer Durchflussmessung nur 42 m³ an einem Hydranten innerhalb des Löschbereiches von 300 m, aber auch für die gesamte Ortslage gemessen. (...) Es ist auch nicht absehbar, wann eine bessere Löschwasserversorgung zur Verfügung steht. Jedenfalls kann nicht damit gerechnet werden, dass die Löschwasserversorgung von 48 m³/Stunde für 2 Stunden bei Fertigstellung des Bauwerks funktionsfähig und somit die Erschließung gesichert ist. Dem Erschließungserfordernis ist hier hinsichtlich der Löschwasserversorgung des Vorhabens jedoch auch schon dadurch genügt, dass an dem innerhalb des Löschbereiches von 300 m gelegenen Hydranten eine Löschwassermenge von 42 m³ zur Verfügung steht. Wie bereits ausgeführt, gelten für land- und forstwirtschaftliche Betriebe im Außenbereich entsprechend dem Zweck der Privilegierung geringere Anforderungen für die Erschließung, dies gilt auch für die Löschwasserversorgung. Dabei sind die Herkömmlichkeit und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Für das privilegierte Vorhaben im Außenbereich ist deshalb keine bessere Löschwasserversorgung geboten, als sie für die Ortslage besteht. Diese Überlegung kommt auch in § 41 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 LBauO RP zum Ausdruck. Danach können für Einzelgehöfte in der freien Feldflur Abweichungen zugelassen werden. Die Eigenart des Vorhabens begründet hier keine weitergehenden Anforderungen. Es handelt sich um einen Folienstall, der aus einer Bodenplatte aus Beton mit einem Stahlgerüst und einer Folienbespannung besteht. Eine Brandübertragung auf das benachbarte Wirtschaftsgebäude des Betriebes ist wegen der Entfernung nicht zu erwarten.“

Die Folgen

Immer wieder führt die ausreichende Versorgung mit Löschwasser bei Projektentwicklungen zu Konflikten zwischen Vorhabenträger und planender Gemeinde bzw. Bauaufsicht. Neben dem Vorhandensein einer ausreichenden Löschwassermenge führen dabei oft unterschiedliche Auffassungen über die erforderlichen Abstände von Hydranten zu Unstimmigkeiten. Eher zähneknirschend als aus Überzeugung übernimmt mancher Vorhabenträger schließlich, nicht zuletzt aus zeitlichen Gründen, die Verantwortung für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung. Was die im DVGW-Arbeitsblatt W 405 vorgesehene Unterscheidung zwischen

Grundschutz und Objektschutz anbelangt, hat der Bundesgerichtshof bereits in seinem Grundsatzurteil vom 05.04.1984 (III ZR 12/83, juris) festgestellt, dass sich diese Differenzierung den für die Löschwasserversorgung maßgebenden gesetzlichen Vorschriften (das sind zumeist die Feuerwehrgesetze der Länder) nicht entnehmen lässt. Nach den gesetzlichen Vorschriften sind im Grundsatz die Gemeinden für die Löschwasserversorgung zuständig. Ausnahmen gelten für Betriebe mit besonderen Brandgefahren sowie für Vorhaben im Außenbereich. Zumindest für Vorhaben im Außenbereich soll nach der Entscheidung des OVG Koblenz jedoch im Einzelfall sogar eine Unterschreitung des Mindestschutzes gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Tabelle 1) in Betracht kommen.

Für die Frage des zulässigen Abstandes von Hydranten liegen neben dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 (Ziffer 7, 4. Absatz: sämtliche Löschwasserentnahmestellen in einem Umkreis von 300 m) auch Hinweise im DVGW-Arbeitsblatt W 331 (unter Ziffer 3.3: „angemessen“; Ziffer 16.6.2: „örtlich verschieden“) sowie der „Information zur Löschwasserversorgung“ der AGBF (75 m) vor.

Eher beiläufig stellt nun auch das OVG Koblenz fest, dass der Löschbereich 300 m beträgt. Auch wenn diese Entscheidung zunächst nur für Rheinland-Pfalz Geltung beanspruchen kann und sich zumindest nicht explizit auf die zulässigen Abstände von Hydranten bezieht, so könnte die Aussage in dem Urteil doch ein Fingerzeig für die umstrittene Frage sein, welcher Hydrantenabstand öffentlich-rechtlich gefordert werden kann.

BUCHTIPP

Brandschutz und Baurecht

Rechtssichere Beurteilung von Neubau und Bestand.

Von RA Stefan Koch.

2011. 17 × 24 cm. Gebunden. 300 Seiten.

49,- Euro

ISBN 978-3-939138-99-0

Zu bestellen bei:

FeuerTRUTZ Network GmbH, Tel.: 0221 5497-112,

Fax: 0221 5497-130, service@feuertrutz.de,

www.feuertrutz.de



Autor

Rechtsanwalt Stefan Koch
 Fachanwalt für Verwaltungsrecht; Dipl.-Verwaltungswirt;
 Kanzlei für Baurecht und Brandschutz in Köln
www.baurecht-brandschutz.de